



# Personalverordnung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1.1
Nebenamt, Teilzeit	1.2
Besondere Berufsgruppen	1.3
Wahl- und Anstellung	2
Probezeit	3
<b>II. Pflichten des Personals</b>	
Wohnsitz	4
Arbeitszeit	5.1
Überzeit	5.2
Schweigepflicht	6
Nichtberufsunfallversicherung	7
<b>1.1.1 III. Rechte des Personals</b>	
Ferien	8
Ferienübertrag ins nächste Jahr	9
Dienstfreie Tage	10
Urlaub	11
Feiertagsentschädigung	11a
Weiterbildung	12
Dienstaltersgeschenk	13.1
- Bezug	13.2
- Anteilsmässige Auszahlung	13.3
- Teilzeitpersonal	13.4
Teuerungszulagen	14
Besoldungsanspruch bei Krankheit	15.1
Pensionierung infolge Krankheit	15.2
Besoldungsanspruch bei Unfall	16
Besoldungsanspruch bei Geburt	17
Militär und Zivilschutz	18
ärztliches Zeugnis	19
Besoldungsnachgenuss	20
<b>1.1.2 IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	21.1
Widersprüchliche Anweisungen	21.2
Anpassungen	21.3
Spezialfälle	21.4

§



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für die Angestellten und die übrigen Mitarbeiter, die zu der Gemeinde Lauterbrunnen in einem Anstellungsverhältnis stehen.

Nebenamt, Teilzeit <sup>2</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig Tätigen.

Besondere Berufsgruppen <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen.

### Art. 2

Wahl- und Anstellung <sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Wahl des Gemeindeschreibers, des Finanz- und Bauverwalters vor.

<sup>2</sup> Die Personal- und Koordinationskommission mit dem zuständigen Departementsvorsteher nimmt die Anstellung des übrigen Personals vor.

### Art. 3

Probezeit <sup>1</sup> Jede Anstellung ist in den ersten drei Monaten provisorisch, sofern nicht persönliche Vereinbarungen etwas anderes festlegen. Die Absolvierung der Probezeit gibt keinen Anspruch auf definitive Anstellung.

<sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis gegenseitig, bei einer siebentägigen Kündigungsfrist, auf Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.

## II. Pflichten des Personals

### Art. 4

Wohnsitz Das Personal ist verpflichtet, in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz zu nehmen. Die Gemeinde erwähnt die Wohnsitzpflicht im Anstellungsvertrag. Der Gemeinderat ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu bewilligen.

### Art. 5

Arbeitszeit <sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Gemeinderat mit dem Erlass von Richtlinien geregelt. Die tägliche Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen festgesetzt. Den Abteilungsleitern steht das Antragsrecht zu.

Überzeit <sup>2</sup> Soweit es die Arbeitsverhältnisse erfordern, ist das Personal zur Leistung von Überzeit verpflichtet.

Kompensation Überzeit <sup>3</sup> Allfällige Überzeit kann nur dann kompensiert werden, wenn sie durch die Kaderangestellten oder den Vorgesetzten angeordnet worden ist. Die geleistete Überzeit ist durch die Person zu visieren die sie angeordnet hat.



Übertrag nächster Monat	<sup>4</sup> Die geleistete Überzeit muss kompensiert werden. Pro Monat dürfen höchstens 10 Stunden übertragen werden. Über eine all-fällige Abweichung dieser Regelung ist vorgängig bei den Vorgesetzten die Zustimmung einzuholen (Gemeindepräsident, Kaderangestellten, Baupräsident oder deren Stellvertreter).
keine Überzeit	<sup>5</sup> Kaderangestellte und Abteilungsleiter haben keinen Anspruch auf Überzeit. Kaderangestellte sind: Gemeindeschreiber, Finanz- und Bauverwalter. Abteilungsleiter sind: Bausekretär, Tiefbauingenieur und Steuersekretär.
Schweigepflicht	<b>Art. 6</b> Die Schweigepflicht richtet sich nach Art. 8 OGR.
Nichtbetriebsunfallversicherung	<b>Art. 7</b> An die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung leistet das Personal einen Beitrag von 33,33%.
	<b>III. Rechte des Personals</b>
Ferien	<b>Art. 8</b> Grundsätzlich findet die Regelung für das Personal des Kantons Bern Anwendung. Die Herabsetzung der Altersgrenzen um fünf Jahre gilt für die Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 20 und höher.
Ferienübertrag nächste Jahr	<b>Art. 9</b> ins Die Ferien sind nach Möglichkeit im laufenden Jahr zu beziehen. Können sie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann der Übertrag ins nächste Jahr vom zuständigen Vorgesetzten bewilligt werden.
Dienstfreie Tage	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Dienstfrei sind: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag und die Nachmittage des 24. und 31. Dezembers.  <sup>2</sup> An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt werden die Büroöffnungszeiten auf 12.00 Uhr vorverlegt. Den Angestellten bleibt es freigestellt am Nachmittag auch zu arbeiten.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Arbeitstage vor oder nach dienstfreien Tagen als dienstfrei erklären. Er kann die Kompensation dieser dienstfrei erklärten Tage durch GLAZ oder Anrechnung an den Ferienanspruch anordnen.



Urlaub	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende ordnungsgemäss nachgesuchten Urlaube werden ohne Besoldungsabzug und ohne Kürzung der Ferienansprüche gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis zu 3 Tagen im Todesfalle eines nahen Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern);</li><li>b) bis zu 2 Tagen im Todesfalle eines anderen Familienangehörigen (Geschwister, Gross- und Schwiegereltern);</li><li>c) bis zu 2 Tagen wegen Verheiratung des Stelleninhabers, Wohnungswechsels in der Gemeinde oder Niederkunft der Ehefrau</li></ul> <p>Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Feiertagsentschädigung	<p><b>Art. 11a</b> <sup>1)</sup></p> <p><sup>1)</sup> Angestellte im Stundenlohn (befristet oder unbefristet angestellt) erhalten ab dem zweiten Jahr eine Feiertagsentschädigung.</p> <p><sup>2)</sup> Die Feiertagsentschädigung richtet sich nach dem kantonalen Ansatz.</p>
Weiterbildung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals.</p> <p><sup>2</sup> Für die Fort- und Weiterbildungskurse, sofern sie vom Gemeinderat oder den zuständigen Organen bewilligt oder angeordnet worden sind, wird kein Besoldungsabzug vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Alle gewährten Vergünstigungen und Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Betroffene innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung eines Weiterbildungskurses aus dem Gemeindedienst austritt oder aus eigenem Verschulden entlassen werden muss.</p>
Dienstaltersgeschenk	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Personal wird nach 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Dieses beträgt eine Monatsbesoldung, jedoch ohne Sozialzulagen und Anteil 13. Monatslohn. In Betracht fallen sämtliche bei der Gemeinde Lauterbrunnen geleisteten Dienstjahre. Lehrjahre werden nicht angerechnet.</p>
Bezug	<p><sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise in Form von Ferien bezogen werden.</p>
Anteilmässige Auszahlung	<p><sup>3</sup> Dem Personal, das infolge Alter, Invalidität oder Tod aus dem Gemeindedienst ausscheidet, wird nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Werte eines Fünftels</p>

<sup>1)</sup> Beschluss vom 20. September 2010



einer Monatsbesoldung ausgerichtet. Im Todesfall steht das Teildienstaltersgeschenk dem Ehegatten oder den Minderjährigen bzw. noch in Ausbildung stehenden Kindern zu.

Teilzeitpersonal <sup>4</sup> Für das nicht vollbeschäftigte Personal wird das Geschenk aufgrund des Beschäftigungsgrades errechnet.

**Art. 14**

Teuerungszulage Die Ausrichtung von Teuerungszulagen legt der Gemeinderat fest.

**Art. 15**

Besoldungsanspruch bei Krankheit <sup>1</sup> Bei Abwesenheit infolge Krankheit wird dem Personal die Besoldung wie folgt ausgerichtet:

	100%		85%
1. Dienstjahr	die ersten 3 Monate	danach	3 Monate
2. Dienstjahr	5 Monate		4 Monate
3. Dienstjahr	6 Monate		6 Monate
4. Dienstjahr	9 Monate		3 Monate
ab 5. Dienstjahr	12 Monate		

Pensionierung infolge Krankheit <sup>2</sup> Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als die genannten Fristen, entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Weiterausrichtung der Besoldung. Für Mitglieder der Pensionskasse wird nach dem 9. Krankheitsmonat die Einholung eines Gutachtens des Kassenarztes angeordnet. Wenn die Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb der folgenden drei Monate unwahrscheinlich ist, verfügt der Gemeinderat aufgrund des ärztlichen Befundes die Pensionierung nach 12 Krankheitsmonaten. Mit der Dienstaufgabe zufolge Arbeitsunfähigkeit treten die bezüglichen Bestimmungen der Pensionskassen-Statuten in Kraft.

**Art. 16**

Besoldungsanspruch bei Unfall Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls wird dem Personal für die Dauer der Taggeldbezahlungen die Besoldung in vollem Umfang ausgerichtet. Dagegen erhebt die Gemeinde Anspruch auf die von der Militärversicherung oder der SUVA, für welche der Arbeitgeber die Prämien bezahlt, gesetzlich oder vertraglich zu entrichtenden Taggeldentschädigungen. Bezüglich Anrechnung von Versicherungsleistungen bei Teilinvalidität wird auf die für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung gültige Regelung verwiesen.

**Art. 17**

Besoldungsanspruch bei Geburt Anlässlich einer Geburt wird dem weiblichen Personal ein bezahlter Urlaub nach den kantonalen Bestimmungen gewährt.



### Art. 18

Militär und Zivilschutz Für die Zeit des Militär- und Zivilschutzdienstes wird dem Personal die Besoldung wie folgt ausgerichtet:

- |   |      |
|---|------|
| a) Wiederholungskurse einschliesslich Kadervorkurse | 100% |
| b) Beförderungs- und andere obligatorische Dienste  |      |
| - Verheiratete                                      | 100% |
| - Ledige  | 75%  |
| c) Rekrutenschule als Rekrut                        |      |
| - Verheiratete                                      | 100% |
| - Ledige  | 50%  |

Die vorerwähnten Prozentsätze stellen Mindestansätze dar. Falls der durch die Erwerbsersatzordnung ausgerichtete Beitrag höher ausfällt, so ist dem Arbeitnehmer dieser Betrag auszuzahlen.

Lehrlinge in Rekrutenschulen erhalten die Lehrlingsbesoldung uneingeschränkt.

Für Ledige mit Unterstützungspflicht wird er Besoldungsanteil wie für Verheiratete festgesetzt.

Erwerbsausfallentschädigungen fallen dem Arbeitgeber zu. Für den Aktivdienst bleibt eine besondere Regelung durch den Gemeinderat vorbehalten.

### Art. 19

ärztliches Zeugnis

<sup>1</sup> Jedes Arbeitsversäumnis ist im Laufe des ersten Tages unter Angabe des Verhinderungsgrundes der vorgesetzten Stelle zu melden. Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall ist in der Regel spätestens am 5. Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen ist die vorgesetzte Instanz berechtigt, vom Dienstpflichtigen die Beibringung eines Arztzeugnisses auch schon früher zu verlangen. Bei längerer Dauer können periodisch weitere Zeugnisse verlangt werden.

<sup>3</sup> Für weitere Einzelheiten wird auf die gültige Regelung für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung verwiesen.

### Art. 20



Besoldungsnachge-  
nuss                    Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag hinweg noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. Im Notfall kann der Gemeinderat weitergehende Leistungen beschliessen.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 21**

Inkrafttreten                    <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem neuen Personalreglement auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Widersprüchliche An-  
weisungen                    <sup>2</sup> Dieser Verordnung widersprechende frühere Anweisungen des Gemeinderates werden damit aufgehoben.

Anpassungen                    <sup>3</sup> Die Verordnung wird bei Bedarf überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst.

Spezialfälle                    <sup>4</sup> In allen, im Personalreglement und in der Personalverordnung nicht geregelten Fällen, treten automatisch die Regelungen für das Staatspersonal des Kantons Bern in Kraft.

## **2 Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Mai 1999 beraten und beschlossen.

Lauterbrunnen, 10. Mai 1999

Gemeinderat Lauterbrunnen

Der Präsident:                    Der Sekretär:

sig. P. von Allmen                    sig. J. Seiler



## Änderungen

- 20.09.2010    V    Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2010. Einfügen von Art. 11a, Feiertagsentschädigung. Rückwirkend auf den 1.1.2010 zu bezahlen. In Kraft per 1.10.2010. Publikation im AZ vom 07.10.2010.